

Die gemeinnützige Stiftung

Gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen

Tax



Die richtige Form für Ihr Engagement

Österreich und seine Stiftungslandschaft sind von Privatstiftungen geprägt. Durch das Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 (GG 2015) kommt eine weitere interessante Alternative hinzu. Die reformierte Bundesstiftung bietet Philanthropen eine flexible und attraktive Rechtsform und ermöglicht, über die eigene Existenz hinaus Gutes zu tun. Wir beraten Sie gerne.

1. Modernisierung des Bundesstiftungs- und Fondsgesetzes

Österreich bietet seinen Stiftern derzeit zwei verschiedene Stiftungsformen an. Die 1993 eingeführte Privatstiftung, die sowohl für gemeinnützige als auch eigennützige Zwecke offen ist, und die Regularstiftung (nach dem Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetz, BStFG, bzw den Stiftungsgesetzen der einzelnen Länder), die auf gemeinnützige Zwecke beschränkt ist. Während die Privatstiftung ein modernes und flexibles Regime bietet, erschien vielen das BStFG mit seiner staatlichen Aufsicht und den starren Regelungen bislang als unattraktiv. Mit dem BStFG 2015 wurde die Bundesstiftung modernisiert, flexibilisiert und an das Privatstiftungsrecht angeglichen. Die „neue“ Bundesstiftung soll nach den Plänen des Gesetzgebers die Rechtsform für gemeinnütziges Engagement von Privatpersonen werden.

1.1 Anknüpfung an die Privatstiftung

Die Privatstiftung hat sich in den letzten 20 Jahren ihres Bestehens als attraktive Rechtsform erwiesen und war daher Vorbild für die Neuregelung des BStFG. Das BStFG 2015 sieht weiterhin die Unterscheidung in Stiftung (verwendet die Erträge zur Erreichung des gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecks, errichtet auf unbestimmte Zeit) und Fonds (auch der Vermögensstamm kann eingesetzt werden, nicht dauerhaft errichtet) vor.

1.2 Erleichterung der Stiftungsgründung

Entstand nach altem Recht eine Stiftung erst nach Bewilligung durch die Stiftungsbehörde, entsteht nach BStFG 2015 eine Stiftung dann, wenn keine Untersagungsgründe vorliegen. Kommt es zu keiner Untersagung, entsteht die Stiftung mit Eintragung in das Stiftungs- und Fonds-Register. Dieses Register wird ähnlich dem Firmenbuch elektronisch ausgestaltet werden, um Publizität und Transparenz zu schaffen.

1.3 Gemeinnützigkeit in Übereinstimmung mit der BAO

Der für das Abgabenrecht maßgebliche Gemeinnützigkeitsbegriff der Bundesabgabenordnung (BAO) und jener des BStFG waren bisher nicht deckungsgleich ausgestaltet. Nunmehr ist dem Finanzamt Wien 1/23 ein Entwurf der Gründungserklärung zu übermitteln. Dieses spricht mit Bescheid darüber ab, ob die Satzung die Voraussetzungen der BAO erfüllt und somit begünstigungsfähig ist. Die Gemeinnützigkeitsbegriffe des BStFG 2015 und jener der BAO sind durch das GG 2015 somit angeglichen worden.



1.4 Flexibilisierung der Gründerrechte

Nach alter Rechtslage mussten BStFG-Stiftungen unwiderruflich errichtet werden. Änderungs- oder Widerrufsrechte konnten nicht vorbehalten werden. Diese Einschränkungen werden entsprechend der Privatstiftung flexibilisiert. Eine Perpetuierung der Stifterrechte (unter Einschaltung von juristischen Personen, wie derzeit schon bei Änderungsrechten bei der Privatstiftung) ist denkbar. Eine Einschränkung wie im PSG, dass das Widerrufsrecht zugunsten einer juristischen Person nicht vorbehalten werden kann, ist im BStFG 2015 hingegen nicht enthalten.

1.5 Weg von der staatlichen Aufsicht

Bisher wurden die Verwaltungs- und Vertretungsorgane Bundesstiftung nach Vorschlag des Stiftungskurators ernannt, die Aufsicht über die Stiftung oblag der Stiftungsbehörde, welche die laufende Tätigkeit der Stiftungsorgane überwachte und bestimmte Geschäfte überhaupt genehmigen musste. Das neue BStFG 2015 sieht nunmehr eine der Privatstiftung entsprechende Organtrias vor: Den Stiftungsvorstand als Verwaltungs- und Vertretungsorgan, den Stiftungsprüfer/Rechnungsprüfer als Überwachungsorgan (Prüfung des Rechenwerks und der Gebarung, Prüfung der Einhaltung des Stiftungszwecks) und eines Aufsichtsorgans (nur bei

Überschreitung einer gewissen Arbeitnehmeranzahl zwingend, sonst fakultativ). Möglich sind auch weitere Organe (etwa Beiräte), denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden können.

Eng verbunden mit der Einführung ist die Zurückdrängung der staatlichen Aufsicht. Dem Kontrolldefizit der Stiftung wird wie bei der Privatstiftung durch ein System von Checks and Balances begegnet, was die staatliche Aufsicht weitestgehend (aber nicht vollständig) verzichtbar machen soll.

2. Steuerliche Begleitmusik

2.1 Aufweichung des Unmittelbarkeitsanfordernisses

Bisher waren Körperschaften nur dann gemeinnützig iSd BAO, wenn sie einen begünstigten Zweck unmittelbar verfolgten, wobei eine Ausnahme nur für Dachverbände vorgesehen war. Dieses Unmittelbarkeitsanfordernis wurde für bestimmte Fälle (allen voran für Spendensammelvereine) aufgeweicht.

2.2 Begünstigte Kapitalausstattung

Spendenbegünstigte, gemeinnützige Stiftungen können mit bis zu 10 Prozent der Jahreseinkünfte (maximal EUR 500.000 in fünf Jahren) begünstigt mit Kapital ausgestattet werden. Dies gilt auch für die Errichtung einer neuen gemeinnützigen Stiftung, die innerhalb von drei Jahren die Eintragung auf der Spendenliste erreicht.

2.3 Grunderwerbsteuerbefreiung, Befreiung von der Eintragungsgebühr

Der unentgeltliche Erwerb von Grundstücken von begünstigten Körperschaften wird von der Grunderwerbsteuer und auch von der Eintragungsgebühr befreit. Zuwendungen von Grundstücken an gemeinnützige Stiftungen werden daher in Zukunft ohne Verkehrsteuerbelastung möglich sein. Die Befreiung von der Stiftungseingangssteuer für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen wurde ausgeweitet und umfasst nunmehr grundsätzlich alle Arten von unentgeltlichen Zuwendungen.

2.4 Abzugsfähigkeit von Spenden bei den zwischensteuerpflichtigen Einkünften von Privatstiftungen

Spenden an begünstigte Körperschaften können nunmehr im Ausmaß von 10 Prozent von den zwischensteuerpflichtigen Einkünften bei (eigennützigen) Privatstiftungen abgezogen werden. Bislang waren Privatstiftungen hier benachteiligt, da sie Spenden vom Gros ihrer Einkünfte (regelmäßig zwischen-

besteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen) nicht abziehen konnten.

3. Unser Leistungsangebot

Gerne helfen wir Ihnen, Ihr gemeinnütziges Engagement effizient und steuergünstig zu strukturieren, damit die Hilfe dort ankommt, wo sie gebraucht wird und Sie es wünschen. Unsere Dienstleistungen umfassen:

- Beratung im Gemeinnützigkeitsrecht
- Vertretung vor den Finanzbehörden
- Überprüfung von Stiftungsdokumenten hinsichtlich Gemeinnützigkeit
- Abklärung der Möglichkeit einer Begünstigung mit den Finanzbehörden
- Spendenbegünstigung und Spendengütesiegel
- Buchführung und Erstellung von Abgabenerklärungen
- Sicherstellung des Sonderausgabenabzugs für natürliche Personen ab 01.01.2017

4. Unsere Expertise

Unser Team mit jahrelanger wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit dem Privatstiftungssteuerrecht und praktischer Erfahrung bei der Errichtung gemeinnütziger Rechtsträger besteht aus kompetenten Steuerberatern, die regelmäßig zu diesen Themen publizieren und vortragen. Dies sichert Ihnen die beste Betreuung für Ihr gemeinnütziges Engagement. Bei der Errichtung einer Stiftung ist aber nicht nur Fachwissen gefragt: Sie können sich sicher sein, dass unser qualifiziertes Team auch menschlich alle Eigenschaften mitbringt, die es braucht, Ihr Vertrauen zu gewinnen.

5. Publikationen

Die gemeinnützige Stiftung und der gemeinnützige Fonds nach dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015, ÖStZ Spezial



Herausgeber
Melzer / Petritz

ISBN 978-3-7007-6414-4

Verlag LexisNexis

Kontakt

MMag. Michael Petritz

Partner

T +43 1 313 32 - 3304

M +43 664 81 61 055

mpetriz@kpmg.at

Mag. Andreas Kampitsch

Manager

T +43 1 313 32 - 6256

M +43 664 88 36 90 04

akampitsch@kpmg.at

[kpmg.at](https://www.kpmg.at)



© 2019 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.